A m t s b l a t t

Stadt Steinfurt

Ausgegeben am: **23. September 2004** Nr.: **27/2004**

I N H A L T :

Lfd. Nr.	Datum	Titel	Seite
111	13.09.2004	Allgemeiner Berichtsband des Schlussberichts über die Prüfung der Jahresrechnung 2003	395
112	23.09.2004	Bebauungsplan Nr. 61 „südlich Oranienring“ der Stadt Steinfurt, Stadtteil Borghorst hier: Rechtsverbindlichkeit	396-401
113	23.09.2004	Sitzung des Wahlausschusses der Stadt Steinfurt am Dienstag, 28. September 2004, 18.00 Uhr, im Sitzungssaal I des Rathauses der Stadt Steinfurt, Emsdettener Straße 40, 48565 Steinfurt	402

Herausgeber: Druck und Vertrieb Stadt Steinfurt – Der Bürgermeister – Hauptamt, Emsdettener Straße 40, 48565 Steinfurt. Das Amtsblatt liegt im Rathaus, Emsdettener Straße 40, Zimmer 104, sowie im Stadtteil Burgsteinfurt in der Anlaufstelle, An der Hohen Schule 14, Zimmer 1 und 2, aus. Hier kann es auch kostenlos abgeholt werden. Bei einer Zustellung im Abonnement wird ein Portokostenanteil von 12,50 Euro vierteljährlich erhoben. Es kann auch im Internet unter der Adresse „www.steinfurt.de“ direkt eingesehen werden.

Allgemeiner Berichtsband des Schlussberichts über die Prüfung der Jahresrechnung 2003

Der Rechnungsprüfungsausschuss der Stadt Steinfurt hat in seiner Sitzung am 06.09.2004 den Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes über die Prüfung der Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2003 vom 23.08.2004 eingehend beraten und sich den Ausführungen des Berichtes angeschlossen.

Gem. § 101 Abs. 3 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NW) hat der Rechnungsprüfungsausschuss diesen Schlussbericht in einen allgemeinen und gesonderten Berichtsband gegliedert.

Einwohner oder Abgabepflichtige sind gem. § 101 Abs. 3 Satz 2 GO NW zur Einsichtnahme in den allgemeinen Berichtsband berechtigt.

Der allgemeine Berichtsband liegt zur Einsichtnahme im Rathaus, Emsdettener Str. 40, Zimmer 136 während der allgemeinen Öffnungszeiten öffentlich aus.

Auf die Möglichkeit der Einsichtnahme gem. § 101 Abs. 4 GO NW wird hiermit hingewiesen.

Steinfurt, 13.09.2004

gez. Altehenger

(Altehenger)
Leiter des Rechnungsprüfungsamtes
der Stadt Steinfurt

Bekanntmachung

Bebauungsplan Nr. 61 „südlich Oranienring“ der Stadt Steinfurt,
Stadtteil Borghorst
hier: Rechtsverbindlichkeit

Der Rat der Stadt Steinfurt hat in seiner Sitzung am 22.09.2004 den nachstehend aufgeführten Beschluss gefasst:

„Das Aufstellungsverfahren des Bebauungsplanes Nr. 61 „südlich Oranienring“ wurde vor Inkrafttreten des Gesetzes zur Anpassung des Baugesetzbuches an EU-Richtlinien (Europarechtsanpassungsgesetz – EAG Bau) vom 24.06.2004 (Inkraft seit dem 20.07.2004) eingeleitet und wird daher gem. § 233 (1) BauGB nach den geltenden Rechtsvorschriften vor Inkrafttreten des vorgenannten Gesetzes abgeschlossen.

Gemäß § 10 (1) Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141, ber. BGBl. 1998 I S. 137), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.06.2004 (BGBl. I S. 1359) und §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.02.2004 (GV NW S. 96), wird der Bebauungsplan Nr. 61 „südlich Oranienring“ mit seinen Festsetzungen nach § 9 BauGB und § 86 Bauordnung NW als Satzung beschlossen.

Die Begründung wird ebenfalls beschlossen.

Gleichzeitig werden alle bisherigen Planungen zur Beseitigung des Rechtsscheins aufgehoben.“

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 61 „südlich Oranienring“ wird wie folgt umgrenzt:

Norden
Durch die nördliche Grenze des Flurstücks 609, Flur 5, beginnend ca. 20,00 m östlich des nordwestlichen Grenzpunktes; im weiteren Verlauf durch die nördlichen Grenzen der Flurstücke 799 bis 811 und 615, Flur 12. (aktuell nach der Parzellierung: Durch die nördlichen Grenzen der Flurstücke 709, 710, 731, 987, 988, 842 und 855, Flur 5)

Osten
Durch die östliche und südliche Grenze des Flurstücks 615, durch die südlichen Grenzen der Flurstücke 798 und 797 (alle in Flur 12), durch die westlichen Grenzen der Flurstücke 532, 536, 597, 567, 548, 550, 552, 554, 556, 538, 586, 578 und weiter durch die nördliche und östliche sowie einen südlichen Teil der Grenze des Flurstücks 600, durch die östliche Grenze des Flurstücks 662, den Kuhlenbach, Flurstücke 655 und 656 (alle in Flur 5) querend bis auf die südliche Grenze des zuletzt genannten Flurstücks. (aktuell nach der Parzellierung: Durch die östlichen Grenzen der Flurstücke 855 bis 861, Flur 5; durch die südlichen Grenzen der Flurstücke 861, 862, und 865 tlw.; durch die östlichen Grenzen der Flurstücke 866,

878, 568, 549, 551, 553, 555, 557, 876, 954 und 599, Flur 5; durch die nördlichen Grenzen der Flurstücke 957 tlw., 823, 824, 958 und 959, Flur 5; durch die östlichen Grenzen der Flurstücke 959, 817, 816 und 873, Flur 5; in deren südlicher Verlängerung die Flurstücke 655 und 656, Flur 5, durchschneidend bis auf dessen südliche Grenze)

Süden
Ab dem genannten Punkt durch die südlichen Grenzen der Flurstücke 656, 655, 652, 653 (alle in Flur 5). (aktuell nach der Parzellierung: Ab dem genannten Punkt durch die südlichen Grenzen der Flurstücke 656 tlw., 655, 652 und 653; Flur 5)

Westen
Durch die südwestlichen Grenzen der Flurstücke 652, 654, 661 und 356, entlang der westlichen Grenze des Flurstücks 356, an der südlichen Grenze des Flurstücks 25 ca. 13,00 m in westlicher Richtung verlaufend, von diesem Punkt aus im Bogen (r= 300 m von der südlichen Grundstücksspitze des Flurstücks 301 = Kläranlage) die Flurstücke 26 und 609 querend bis auf die nördliche Grenze des Flurstücks 609 (alle in Flur 5). (aktuell nach der Parzellierung: Durch die südwestlichen Grenzen der Flurstücke 652, 654, 873, 760, 744, 977 und 709, Flur 5)

Die genannten Flurstücke befinden sich innerhalb der Gemarkung Borghorst.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 61 „südlich Oranienring“ ist außerdem aus den nachstehend aufgeführten Kartenausschnitten ersichtlich.

(Fortsetzung siehe nächste Seite)

Es wird darauf hingewiesen,

dass gem. § 7 (6) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.02.2004 (GV NW S. 96), die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann,
es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
b) die Satzung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluß vorher beanstandet, oder
d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Steinfurt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, und
dass die Verletzung der in § 214 der Neufassung des Baugesetzbuches vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von 7 Jahren seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Stadt Steinfurt geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 (3) Satz 1 und 2 sowie (4) der Neufassung des Baugesetzbuches vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Das Aufstellungsverfahren des Bebauungsplanes Nr. 61 „südlich Oranienring“ wurde vor Inkrafttreten des Gesetzes zur Anpassung des Baugesetzbuches an EU-Richtlinien (Europarechtsanpassungsgesetz – EAG Bau) vom 24.06.2004 (Inkraft seit dem 20.07.2004) eingeleitet und wird daher gem. § 233 (1) BauGB nach den geltenden Rechtsvorschriften vor Inkrafttreten des vorgenannten Gesetzes abgeschlossen.

Der Bebauungsplan und die Begründung liegen bei der Stadtverwaltung Steinfurt im Rathaus, Stadtteil Borghorst, Emsdettener Straße 40, Zimmer 238 vom Tage dieser Bekanntmachung an zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden öffentlich aus. Über ihren Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Auf die Überleitungsvorschriften in § 233 BauGB wird hingewiesen.

Dies wird gem. §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.02.2004 (GV NW S. 96) sowie § 10 (3) BauGB in der Fassung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141, ber. BGBl. 1998 I S. 137), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.06.2004 (BGBl. I S. 1359) und § 14 der Neufassung der Hauptsatzung der Stadt Steinfurt vom 25.11.1999 (Abl. 29/99, S. 303-312), öffentlich bekanntgemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird der Bebauungsplan Nr. 61 „südlich Oranienring“ rechtsverbindlich.

Steinfurt, 23. September 2004
Az.: III/61-26-09/bk-jo

(Kuß)
Bürgermeister

B e k a n n t m a c h u n g

Sitzung des Wahlausschusses der Stadt Steinfurt am Dienstag, 28.09.2004, 18:00 Uhr, im Sitzungssaal I des Rathauses der Stadt Steinfurt, Emsdettener Straße 40, 48565 Steinfurt

Am Dienstag, 28. September 2004, 18.00 Uhr, findet im Sitzungssaal I des Rathauses, Emsdettener Straße 40, 48565 Steinfurt, eine öffentliche Sitzung des Wahlausschusses statt.

Der Wahlausschuß ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Beisitzer beschlußfähig.

T a g e s o r d n u n g :

1. Erörterung der Niederschrift über die Sitzung Nr. 2 vom 11.08.2004

2. Feststellung des Ergebnisses der Hauptwahl der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters der Stadt Steinfurt am 26. September 2004

3. Feststellung des Ergebnisses der Wahl der Vertretung der Stadt Steinfurt am 26. September 2004

4. Verschiedenes.

Diese Bekanntmachung erfolgt gem. § 6 Abs. 2 KWahlO vom 31.08.1993 (GV NW S. 592), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16.12.2003 (GV NW S. 766).

Es wird darauf hingewiesen, dass jedermann Zutritt zu dieser Sitzung hat.

Steinfurt, 23. September 2004
Az.: 10-90-00/Be-Rk

Stadt Steinfurt
Der Wahlleiter als Vorsitzender
In Vertretung:

(G l ä s e k e r)
Erster Beigeordneter